



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„BIOLOGIE/BIOLOGY –
FROM MOLECULES TO ORGANISMS“

beschlossen in der
131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 07.11.2018
befürwortet in der 147. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) und
Studienqualitätsmittel am 28.11.2018
genehmigt in der 286. Sitzung des Präsidiums am 11.04.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2019 vom 06.06.2019, S. 549

INHALT:

| | | |
|-----------------|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Zweck der Prüfung | 3 |
| § 3 | Hochschulgrad | 3 |
| § 4 | Zuständigkeit | 3 |
| § 5 | Aufbau und Gliederung des Studiums | 3 |
| § 6 | Wiederholung Studien begleitender Prüfungen | 5 |
| § 7 | Zulassung zur Masterarbeit..... | 5 |
| § 8 | Masterarbeit | 6 |
| § 9 | Gesamtergebnis der Masterprüfung | 7 |
| § 10 | In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen | 7 |
| | | |
| Anlage 1A | 8 | |
| Anlage 1B | 9 | |
| Anlage 2A | 10 | |
| Anlage 2B | 11 | |
| Anlage 3 | 12 | |

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Biologie/Biology – From Molecules to Organisms“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Biologie/Biology – From Molecules to Organisms“.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ verliehen.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG ist der Studiendekan Biologie und der von ihm beauftragte Prüfungsausschuss.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Innerhalb des Masterstudiengangs „Biologie/Biology – From Molecules to Organisms“ kann zwischen folgenden Schwerpunkten gewählt werden: 1. Allgemeine Biologie (gesamtes Angebot der Biologie), 2. Evolution, Verhalten und Ökologie (Botanik, Genetik, Ökologie, Verhaltensbiologie, Zoologie) oder 3. Zell- und Molekularbiologie (Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie, Neurobiologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie).
- (2) Das Studium des Masterstudiengangs „Biologie/Biology – From Molecules to Organisms“ hat einen Umfang von insgesamt 120 LP und setzt sich wie folgt zusammen (das Angebot der genannten Module im Wahlpflichtbereich kann aus organisatorischen Gründen variieren): Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, MC-Klausur, mündliche Prüfung und Protokoll).

| Identifizier | Pflichtbereich | SWS | LP | Dauer | Empfohlenes Semester | Voraussetzungen |
|--------------|---|-----|----------|--------|----------------------|-----------------|
| BIO-EM | Einführungsmodul | | 2 | 1 Sem. | 1. | Keine |
| | Teilsomme | | 2 | | | |
| | | | | | | |
| | Wahlpflichtbereich <u>Spezialvorlesungsmodul</u> 4 Mastermodule (MM)* 1 Exkursionsmodul (= EXM)** <u>Projektarbeit I:</u> <u>Projektarbeit II:</u> <u>Multidisziplinäres</u> <u>Literaturmodul</u> <u>Assistenzmodul</u> | | | | | |
| BIO-SPVM | Spezialvorlesungsmodul | 2 | 4 | 1 Sem. | 1.-3. Sem. | Keine |

| | | | | | | |
|-------------------------|--|----------------|-------------|------------------|-------|-------|
| BIO-MM | Mastermodul (MM)*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- BC1_v1, 2_v1 | MM Biochemie*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- BP_v1 | MM Biophysik*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- BO1_v1, 2_v1 | MM Botanik*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- GE1_v1, 2_v1 | MM Genetik*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- MB1_v1, 2_v1 | MM Mikrobiologie*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- MZB_v1 | MM Molekulare Zellbiologie | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- NB_v1 | MM Neurobiologie* | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- STRUKTUR | MM Strukturbiologie* | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- ÖK1_v1, 2_v1 | MM Ökologie*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- PP_v1 | MM Pflanzenphysiologie*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- TP_v1 | MM Tierphysiologie*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- VB_v1 | MM Verhaltensbiologie*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| BIO-MM- ZO_1 | MM Zoologie*/** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 Sem. | 1./2. | Keine |
| | Teilsomme | | 48 | | | |
| BIO-EXM_v1 | Exkursionsmodul- / Praktikumsmodul ** | 2V 1S 5Ü | 4 2 5 | 1 oder 2 Sem. | 1./2. | Keine |
| | Teilsomme | | 11 | | | |

| | | | | | | |
|-------------|--------------------|------------------|------------|--------|---------|---|
| BIO-PA-I- | Projektarbeit I | 4 Wo- chen | 8 | 1 Sem. | 3. | Keine |
| BIO-PA-II- | Projektarbeit II | 4 Wo- chen | 8 | 1 Sem. | 3. | Keine |
| BIO-LIT | Literaturmodul | 4 Wo- chen | 9 | 1 Sem. | 3. | Keine |
| BIO-ASS-MA | Assistenzmodul | 4 | 4 | 3 Sem. | 2.-3. | Für die Betreuung von Grundmodulen keine; für die Betreuung von Erweiterungsmodulen in der Regel die eigene vorausgehende Teilnahme an dem zu betreuenden Modul |
| | Teilsomme | | 29 | | | |
| | | | | | | |
| BIO-MA-BIWI | Masterarbeit | 6 Mo- nate | 30 | 1 Sem. | 4. Sem. | Nachweis von mindestens 81 LP |
| | Gesamtsumme | | 120 | | | |

*Die 4 Mastermodule sollen in der Regel in unterschiedlichen Fachdisziplinen innerhalb des gewählten Schwerpunktes absolviert werden. Es können auch in Ausnahmefällen zwei aufeinander aufbauende Mastermodule aus einer Fachdisziplin gewählt werden. Ein Mastermodul kann nicht-biologisch sein oder aus einem anderen Schwerpunkt stammen. Über die Anerkennung von studienbegleitenden Prüfungen in Mastermodulen des nicht-biologischen Bereichs entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Seminare der Master-/Exkursionsmodule müssen in englischer Sprache absolviert werden. Wird dieses nicht nachgewiesen, muss alternativ ein nicht zu den Mastermodulen zugeordnetes biologisch orientiertes Seminar in englischer Sprache (z.B. englischsprachiges Arbeitsgruppenseminar) absolviert werden.

**Der praktische Teil eines einzigen Master-/Exkursionsmoduls kann durch ein externes Praktikum (z.B. Industrie- oder Berufspraktikum) im Umfang von mindestens 4 Wochen ersetzt werden, oder es kann das gesamte Exkursionsmodul durch ein weiteres Mastermodul ersetzt werden. Über die Zulassung eines externen Praktikums entscheiden vor Antritt des Praktikums ein prüfungsberechtigter Fachvertreter und der Prüfungsausschuss. Betreuer eines solchen Praktikums kann jeder prüfungsberechtigte Dozent des FB Biologie sein.

§ 6 Wiederholung Studien begleitender Prüfungen

- (1) Bei nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen besteht kein Anrecht auf erneute Teilnahme an den entsprechenden Studienmodulen.
- (2) ¹Über die lt. Studienplänen nach § 5 vorgesehene Zahl von Wahlpflichtmodulen hinaus kann einmal ein alternatives Wahlpflichtmodul gewählt werden, sofern eines der in diesem Rahmen absolvierten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden ist.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden. ³Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- a) mindestens 81 LP siehe oben aus dem vorausgegangenen Studienprogramm gemäß § 5 nachweisen kann. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt gestatten, einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen während der Masterarbeit nachzuholen. ³Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.
 - b) ⁴mindestens seit dem Semester vor der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Biowissenschaften“ eingeschrieben ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird beim Prüfungsamt in der Regel gegen Ende des 3. Semesters des Masterstudiengangs beantragt. ²Das Prüfungsamt überprüft, ob die Voraussetzungen für den Beginn einer Masterarbeit gegeben sind, und teilt dem Prüfling eine Zulassung oder Ablehnung schriftlich mit. ³Der Beginn der Masterarbeit wird in der Regel am Anfang des 4. Semesters beim Prüfungsamt angemeldet. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein anderer Anmelde-termin vom Prüfungsamt festgesetzt werden.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in einem Biologiestudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 9 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Allgemeinen Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück festgelegt werden. ²Die Prüfenden müssen prüfungsberechtigt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der in Satz 1 genannten Ordnung sein. Außerdem gilt §12 Abs. 5 Satz 2 und 3 der in Satz 1 genannten Ordnung.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (5) Die Masterarbeit ist in gedruckter und gebundener Form in 3-facher Ausfertigung fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der ungerundeten Note der Masterarbeit. ²Die Gewichte sind in **Anlage 3** in Spalte „G“ der Tabelle angegeben. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 10 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2019 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2022/23 gilt auch für diese Studierende die neue Prüfungsordnung.

Anlage 1A

(zu § 22(2) der Allg. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück)



Urkunde

Die Universität Osnabrück
 Fachbereich
 verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
 geboren am in

den Hochschulgrad
Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er den Abschluss im Masterstudiengang

 am (mit Auszeichnung) erworben hat.

Osnabrück, den

Dekan/-in des Fachbereichs

.....



Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 1B

(zu § 22(2) der Allg. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück)



Certificate

Mr./Ms.

born on in

is awarded the

Master of Science (M.Sc.)

degree by

Osnabrück University

School of

after having passed the Master's examination in

.....

(with honors) on

Given at Osnabrück,

Dean of School

.....

.....



Head of Examination Board

.....

.....

Anlage 2A

(zu § 22(2) der Allg. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück)



Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr
 geboren am in
 hat den Abschluss im Masterstudiengang

 im Fachbereich
 (mit Auszeichnung) erworben.

| | |
|--------------------------------|-------|
| Gesamtnote für den Studiengang | |
| | xxx |

| | |
|--|-------|
| Note für die Masterarbeit, geschrieben im Fach | |
| | xxx |

Masterarbeit zum Thema: ».....«

Erstprüfer:

Zweitprüfer:

Osnabrück, den



Dekan/-in

Anlage 2B

(zu § 22(2) der Allg. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück)



Record of Master's Examination

Mr./Ms.
 born on in
 has passed the Master's examination in

 (with honors) at the School of

Final grade awarded for the degree program
 xxx

Grade awarded for the Bachelor's Thesis, written in
 the subject of
 xxx

Title of Bachelor's Thesis:

First Examiner:

Second Examiner:

Given at Osnabrück,



Dean of School

.....

Anlage 3

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind und wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden. Die Spalte „G“ enthält das Gewicht, mit dem die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt 158. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul „Exkursionsmodul“ geht mit einem Gewicht von 11/158 in die Abschlussnote ein.

| Pflichtbereich | LP | Gewichtung (G) |
|---------------------------|-----------|-----------------------|
| Einführungsmodul | 2 | 0 |
| Wahlpflichtbereich | LP | Gewichtung |
| Spezialvorlesungsmodul | 4 | 4 |
| Exkursionsmodul | 11 | 11 |
| Mastermodul I | 11 | 11 |
| Mastermodul II | 11 | 11 |
| Mastermodul III | 11 | 11 |
| Mastermodul IV | 11 | 11 |
| Projektarbeit I | 8 | 13 |
| Projektarbeit II | 8 | 13 |
| Literaturmodul | 9 | 13 |
| Assistenzmodul | 4 | 0 |
| Masterarbeit | 30 | 60 |
| | | Summe G: 158 |